

# Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention



FACHBEREICH GEWALT

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG**



# IMPRESSUM

## **TITEL**

Statistische Datengrundlagen der Schweiz  
für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention

## **HERAUSGEBER**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung  
von Frau und Mann EBG

## **VERTRIEB**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung  
von Frau und Mann EBG  
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern  
[ebg@ebg.admin.ch](mailto:ebg@ebg.admin.ch)  
[www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch)

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht des Auftraggebers.

Bern, Februar 2019

# Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention

Zürich, 18. Februar 2019

Susanne Stern und Ariane De Rocchi

## **Impressum**

Statistische Datengrundlagen der Schweiz für die Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention

Zürich, 18. Februar 2019

### **Auftraggeber**

### **Autorinnen**

Susanne Stern und Ariane De Rocchi  
Binzstrasse 23, 8045 Zürich

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Übersicht Datenbedarf und wichtigste Datenquellen</b>	<b>8</b>
<b>3. Detaillierte Ergebnisse</b>	<b>10</b>
3.1. Kapitel II «Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung»	10
3.2. Kapitel III «Prävention»	13
3.3. Kapitel IV «Schutz und Unterstützung»	15
3.4. Kapitel V «Materielles Recht»	19
3.5. Kapitel VI «Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen»	24
3.6. Kapitel VII «Migration und Asyl»	25
<b>4. Folgerungen und Empfehlungen</b>	<b>28</b>
<b>Literatur</b>	<b>30</b>

## Zusammenfassung

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in der Schweiz in Kraft getreten. Die Schweiz wird deshalb periodisch aufgerufen, über den Stand der Umsetzung im Rahmen eines Staatenberichts Auskunft zu geben. Der vorliegende Bericht zeigt auf, welche statistischen Daten im Rahmen der Staatenberichte verlangt werden, über welche Daten die Schweiz bereits verfügt und wo Daten noch erhoben werden müssten.

Mit der polizeilichen Kriminalstatistik und der Opferhilfestatistik sind in der Schweiz zwei öffentliche Statistiken verfügbar, die wichtige und detaillierte Datengrundlagen für den Staatenbericht zur Istanbul-Konvention liefern. In anderen Themenbereichen sind zusätzliche Daten zu erheben, um sämtliche Fragen im Rahmen der Berichterstattung an den Europarat beantworten zu können. Neben einer umfassenden Prävalenzstudie fehlen statistische Grundlagen vor allem im Bereich der Verfahrensdaten (Strafverfahren, Strafurteile), der polizeilichen Interventionen sowie bei den Gesundheits- und Sozialdiensten.

Zur Erhebung dieser Daten empfiehlt sich aus Expertinnensicht, dass Bund und Kantone insbesondere die folgenden Stossrichtungen prüfen.

- **Prävalenz von Gewalt gegen Frauen:** Um verlässliche Zahlen zum Ausmass von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung zu haben, wäre die Prüfung der Machbarkeit einer umfassenden Prävalenzstudie nach dem Vorbild bestehender Länderstudien (z.B. Frankreich) sinnvoll. Weiter wäre eine Integration von «Prävalenzfragen» in bestehende Erhebungen des BFS oder der Kantone (z.B. Gesundheitsbefragung, Sicherheitsbefragung) zu prüfen. Bei spezifischen Gewaltformen mit kleinen Fallzahlen (z.B. Genitalverstümmelung, Zwangsheirat) könnten vertiefende Forschungsprojekte ergänzende Informationen bereitstellen.
- **Gesundheits- und Sozialbereich:** Die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) könnte regelmässig zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausgewertet werden. Eine Befragung von Gesundheitsakteuren (Heime, Spitäler, Kinderschutzgruppen) zu ihren Daten/Fällen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, könnte ergänzende Informationen dazu liefern.
- **Strafverfahren und -urteile:** Im Rahmen der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) sollte sichergestellt werden, dass künftig differenziertere Daten zu Strafurteilen und -verfahren erfasst und ausgewertet werden (v.a. hinsichtlich Beziehung Opfer-Tatperson, Geschlecht des Opfers, Ort der Tat).
- **Wegweisungen, Rayonverbote und Schutzanordnungen:** Angaben zu polizeilichen Interventionen und Schutzmassnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

sollten bei allen Kantonen einheitlich erhoben werden, damit künftig eine nationale Auswertung möglich ist.

Des Weiteren werden Empfehlungen zur **punktuellen Verbesserung oder vertieften Auswertung bestehender Statistiken** formuliert:

- Polizeiliche Kriminalstatistik (BFS): Zu den aufgeklärten Straftaten sowohl im häuslichen wie auch im ausserhäuslichen Bereich wären vertiefende Auswertungen möglich.
- Statistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz (FVGS): Der FVGS sollte bei der Datenerfassung unterstützt werden, um vollständige und plausible Daten zu gewährleisten.
- Statistik der Frauenhäuser (DAO): Die Frauenhäuser sollten bei der Datenerfassung unterstützt werden, um vollständige und plausible Daten zu gewährleisten.
- Kindes- und Erwachsenenschutz-Statistik (KOKES): Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sollten Häusliche Gewalt künftig als Indikationsgrund im Bereich Kinderschutz erfassen.

Auch **zusätzliche Erhebungen** in einem kleineren Rahmen werden vorgeschlagen:

- Bestandsaufnahme zu den berufsspezifischen und betriebsinternen Weiterbildungsgängen für Fachkräfte, z.B. im Gesundheits- und Sozialbereich,
- Erhebung zu vorhandenen Programmen für verurteilte Sexualstraftäter bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden.
- Befragung der kantonalen Opferhilfe- und anderen Beratungsstellen zur Thematik der Telefonberatung/Onlineberatung/24h-Erreichbarkeit sowie
- Erhebung von Daten zur Höhe der Soforthilfen und längerfristigen Hilfen bei den kantonalen Entschädigungsstellen für die Opferhilfe.

Die vorliegenden Empfehlungen widerspiegeln die Expertinnensicht und richten sich nach den statistischen Erfordernissen im Rahmen der Staatenberichterstattung an den Europarat. Sie bedürfen im Einzelnen einer vertieften Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit, der Machbarkeit und Finanzierung. Darüber hinaus müssen sie hinsichtlich ihres Nutzens und ihrer Dringlichkeit für die Schweiz durch Bund und Kantone priorisiert werden.

## 1. Einleitung

### Ausgangslage

Am 1. April 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die so genannte Istanbul-Konvention, in der Schweiz in Kraft (RS 0.311.35). Die Konvention verlangt in Art. 11, dass die Schweiz in regelmässigen Abständen einschlägige statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (psychische, physische und sexuelle Gewalt gegen Frauen, Stalking, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung – im Bereich der häuslichen Gewalt auch Gewalt gegen Männer und Kinder) sammelt und bevölkerungsbezogene Studien durchführt, um die Verbreitung und Entwicklung dieser Gewaltformen zu bewerten. Das Abkommen sieht eine regelmässige Berichterstattung in Form von Staatenberichten vor.<sup>1</sup>

Der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf die Interpellation Fehlmann Rielle «Eine Beobachtungsstelle für Gewalt an Frauen» (18.3109) u.a. auf diesen Staatenbericht. Weiter antwortete der Bundesrat, dass «im Rahmen der ersten Berichterstattung der Schweiz in Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgesehen ist, allfällige quantitative und qualitative Datenlücken zu erfassen und entsprechende Massnahmen zur Behebung mit dem Bundesamt für Statistik BFS, den zuständigen Bundesstellen und den Kantonen zu prüfen».

### Auftrag/Ziel

In Vorbereitung des ersten Staatenberichts der Schweiz zur Istanbul-Konvention und als Grundlage zur Erfassung fehlender Daten hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) das Forschungs- und Beratungsinstitut INFRAS beauftragt, ein Expertinnenpapier zu verfassen, welches die folgenden Fragen beantwortet:

- Welche statistischen Daten verlangt der Europarat von den Vertragsstaaten im Rahmen der Staatenberichte zur Istanbul-Konvention?
- Über welche Daten verfügt die Schweiz aus welchen Statistiken? Welche Statistiken geben zu welchen von der Istanbul-Konvention erfassten Gewaltformen Auskunft?
- Wo fehlen statistische Daten? Welche Massnahmen wurden bislang getroffen, um diese zu beheben?
- Wie müsste ein Datenkonzept zur Umsetzung der statistischen Anforderungen der Istanbul-Konvention aufgebaut sein?

---

<sup>1</sup> siehe: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (2018): [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates \(Istanbul-Konvention\)](#).

- Gibt es andere internationale Datenquellen, die für die Erschliessung von Datengrundlagen für die Schweiz von Interesse wären? Z.B. Prävalenzstudien von umliegenden Ländern?

### **Methodisches Vorgehen**

Entlang der Kapitel des GREVIO-Fragebogens<sup>2</sup> wurde eine Übersicht zu Daten, welche aus bestehenden Statistiken vorliegen, sowie zu den fehlenden Datengrundlagen erstellt. Dazu wurden in erster Linie folgende Statistiken geprüft:

- Statistiken BFS (Opferhilfestatistik, polizeiliche Kriminalstatistik, Strafurteilsstatistik)
- Statistiken weiterer Akteure (z.B. polizeiliche Kriminalstatistiken der Kantone, Jahresstatistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS, Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser DAO, Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES; Erhebungen der Fachstelle Zwangsheirat)

In Ergänzung zur Analyse der Statistiken wurden auch ausgewählte Bundesratsberichte der letzten Jahre zu verschiedenen Gewaltformen in Hinblick auf weitere interessante Datenquellen und einmalige Erhebungen gesichtet.<sup>3</sup>

Des Weiteren wurden Gespräche mit ausgewählten Akteuren geführt (BFS, SEM, KESB), um aktuelle Informationen zum Stand von laufenden Statistikprojekten oder geplanten Studien zu erhalten. Um das Bild abzurunden und weitere Ideen für die Erschliessung der fehlenden Datengrundlagen zu bekommen, wurden zusätzlich ausgewählte, mit der Schweiz vergleichbare Länderberichte zur Istanbul-Konvention (Österreich und Dänemark)<sup>4</sup> ausgewertet und Prävalenzstudien umliegender Länder recherchiert.

### **Aufbau des Expertinnenpapiers**

Der Aufbau des vorliegenden Papiers verläuft analog zur Strukturierung des GREVIO-Fragebogens. Nach einer kurzen Gesamtübersicht widmet sich jedes Kapitel des Berichts einem Kapitel des Fragebogens. Nach einer kurzen Erläuterung über den Inhalt des Kapitels werden der Datenbedarf sowie die Datenverfügbarkeit für jede Frage aufgelistet. Die Kapitel enden mit jeweils einem Teil über fehlende Datengrundlagen und Stossrichtungen zu deren Vervollständigung. Die Resultate werden anhand von Empfehlungen im letzten Kapitel zusammenfassend synthetisiert.

<sup>2</sup> siehe: GREVIO: [Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence \(Istanbul Convention\)](#).

<sup>3</sup> Insbesondere finden sich Daten im Bericht des Bundesrates «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» (2013), «Eindämmung der häuslichen Gewalt» (2015), im Bericht «Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt» (2017), oder «Stalking bekämpfen – Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland» (2017).

<sup>4</sup> siehe Literaturverzeichnis.

## 2. Übersicht Datenbedarf und wichtigste Datenquellen

GREVIO ist eine Expertinnen- und Expertengruppe (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) mit der Aufgabe, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Sie besteht aus 15 unabhängigen und unparteilichen Expertinnen und Experten, die aufgrund ihrer anerkannten Fachkenntnisse in den Bereichen Menschenrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern, Gewalt gegen Frauen/oder Unterstützung und Schutz von Opfern ausgewählt wurden. Hauptinstrument von GREVIO ist ein regelmässig stattfindendes Überprüfungsverfahren, das auf schriftlichen Berichten sowie mündlichem Austausch mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen von Länderbesuchen beruht.<sup>5</sup>

Die von GREVIO verlangte Länder-Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gliedert sich analog zur Konvention in die folgenden Kapitel:

- II Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung
- III Prävention
- IV Schutz und Unterstützung
- V Materielles Recht
- VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen
- VII Migration und Asyl

Statistische Datengrundlagen werden zu allen hier aufgeführten Kapitel benötigt. Zur Beantwortung der Fragen im GREVIO-Fragebogen stehen in der Schweiz verschiedene Statistiken und weitere Datenquellen zur Verfügung. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Datenbedarf, die wichtigsten Datenquellen und die für die jeweiligen Daten zuständigen Stellen:

---

<sup>5</sup> Mehr zum Monitoring durch GREVIO auf der Website des Europarats unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/about-monitoring1>

**Tabelle 1: Übersicht Datenverfügbarkeit**

Kapitel/Inhalte Staatenbericht	Vorhandene Datenquellen	Zuständige Stellen
<b>Kapitel II: Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung</b>		
Vorhandene bevölkerungsbezogene Studien (Prävalenzstudien)	Prävalenzstudien zu Teilaspekten von Gewalt vorhanden, aber keine umfassende Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen	zu klären
<b>Kapitel III: Prävention</b>		
Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildungen für Fachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen	Keine Daten vorhanden	zu klären
Programme für gewaltausübende Personen	Jahresstatistik FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS/Kantone
<b>Kapitel IV: Schutz und Unterstützung</b>		
Unterstützung von Gewaltopfern durch Gesundheits- und Sozialdienste	z.T. abgedeckt durch die Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung SSUV	zu klären
Spezialisierte Hilfsdienste (Beratungsstellen)	Opferhilfestatistik	BFS
Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser)	DAO-Statistik	Dachorganisation der Frauenhäuser DAO/Kantone
Telefonberatung	Keine Daten vorhanden	Kantone
<b>Kapitel V: Materielles Recht</b>		
Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche	Keine Daten vorhanden	Kantone (evtl. Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz HIS)
Staatliche Entschädigungen für Gewaltopfer	Opferhilfestatistik	BFS
Vollendete und versuchte Tötungsdelikte an Frauen sowie weitere Fälle von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	Polizeiliche Kriminalstatistik PKS und Strafurteilsstatistik SUS	BFS, Kantone (evtl. Projekt Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz HIS)
<b>Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen</b>		
Wegweisungen	nur auf kantonaler Ebene	BFS, Kantone
Kontakt- und Rayonverbote oder Schutzanordnungen	nur auf kantonaler Ebene	Kantone
<b>Kapitel VII: Migration und Asyl</b>		
Gewährter Aufenthaltsstatus aufgrund häuslicher Gewalt	Ausländerstatistik	SEM, Kantone
Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung bei Asylgesuchen	Asylstatistik	SEM, Kantone

Tabelle INFRAS.

### 3. Detaillierte Ergebnisse

Im Folgenden wird für die relevanten Kapitel des Staatenberichts detailliert aufgezeigt, um was es in den einzelnen Kapiteln geht, welche statistischen Daten dafür erforderlich sind, welche Statistiken und weitere Datenquellen in der Schweiz zur Verfügung stehen und wo es noch Ergänzungen bedarf. Es werden jeweils auch erste Überlegungen angestellt, wie die fehlenden Datengrundlagen erhoben werden könnten.

#### 3.1. Kapitel II «Ineinandergreifende politische Massnahmen und Datensammlung»

Kapitel II des GREVIO-Fragebogens fragt unter anderem nach bestehenden bevölkerungsbezogenen Studien, also nach Prävalenzstudien und Forschungsarbeiten im Bereich Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt, die in der Schweiz durchgeführt wurden. Tabelle 2 zeigt die für den Staatenbericht benötigten Daten sowie die verfügbaren Datenquellen.

**Tabelle 2: Datenbedarf Kapitel II**

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>II_G: Bitte geben Sie Informationen zu allen bevölkerungsbezogenen Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen, die gemäss Artikel 11 Absatz 2 durchgeführt wurden.</b>	
Zu jeder Studie sind die folgenden Angaben zu machen: erfasste Form(en) der Gewalt, geographische Reichweite (national, regional, lokal), wichtigste Ergebnisse und ob die Ergebnisse veröffentlicht wurden (mit Angabe der Quellen)	Keine umfassende Prävalenzstudie; einzelne Studien zu Teilaspekten <sup>6</sup>

Tabelle INFRAS.

Nachfolgend geben wir eine Übersicht über die wichtigsten verfügbaren Prävalenzstudien in der Schweiz und international. Unter Prävalenzstudien werden Studien verstanden, die auf Daten aus Bevölkerungsbefragungen basieren. Man nennt diese Art von Studien auch Dunkelfeldstudien, da es darum geht, alle Fälle von erlittener Gewalt zu erfassen, unabhängig davon, ob sie der Polizei, einer Ärztin oder einem Arzt oder einer anderen Institution gemeldet wurden.

Im Gegensatz zu den Dunkelfeldstudien, gibt es auch sogenannte Hellfeld-Statistiken. Diese basieren auf der Registrierung der bekanntgewordenen Gewaltfälle bei Behörden oder ande-

<sup>6</sup> vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2018: [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates \(Istanbul-Konvention\)](#). Bern.

ren Organisationen in Ausübung ihrer Tätigkeit (z.B. polizeiliche Kriminalstatistik, Opferhilfestatistik, Unfallstatistik). Sie beinhalten nur Gewaltfälle, die gemeldet bzw. bekannt geworden sind.<sup>7</sup> Im GREVIO-Fragebogen beschäftigen sich die Kapitel III bis VII mehrheitlich mit Helffeld-Statistiken.

### **Prävalenzstudien Schweiz**

In der Schweiz gibt es keine umfassende Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen. Zu einzelnen Aspekten, z.B. häusliche Gewalt oder Gewalt gegen Kinder/Jugendliche sind jedoch die folgenden Studien verfügbar:

- Baier Dirk et al. (2018): Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung. Ergebnisse einer Jugendbefragung. Zürich.
- Schmid Conny et al. (2018): Kindswohlgefährdung in der Schweiz. (Final Report Optimus). Zürich.
- Killias Martin et al. (2016): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Zusatzanalysen zum Thema Häusliche Gewalt im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). Lenzburg.
- Romain-Glassey Nathalie et al. (2015): Etude portant sur les hommes victimes de violence de couple ayant consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV entre 2006 et 2012. Lausanne.
- Averdijk M. et al. (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich.
- Killias Martin et al. (2011): Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011 Bericht an das Bundesamt für Justiz. Zürich.
- Killias Martin et al. (2004): Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Lausanne.
- Gillioz Lucienne, De Puy Jacqueline et Ducret Véronique (1997): Domination et violence envers la femme dans le couple. Lausanne

### **Prävalenzstudien international (Auswahl):**

- Institut national d'études démographiques (INED) (2016): Violences et rapports de genre: contextes et conséquences des violences subies par les femmes et par les hommes (Virage). (F)

<sup>7</sup> vgl. INFRAS 2013: Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. AutorInnen: S. Stern, J. Fliedner, S. Schwab und R. Iten. Zürich, November 2013.

- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014): Violence against women: an EU-wide survey. (EU)
- World Health Organization (WHO) (2013): Global and regional estimates of violence against women: prevalence and health effects of intimate partner violence and non-partner sexual violence. (Weltweit)
- Smith Kevin et al. (2012): Homicides, Firearm Offences and Intimate Violence 2010/2011. (GB)
- Österreichisches Institut für Familienforschung (Hg.) (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. (AUT)
- Pieters Jérôme et al. (2010): Emotional, Physical and Sexual Abuse – the Experience of Women and Men. (BE)
- ISTAT-Istituto Nazionale di Statistica (2006): Violence and abuses against women inside and outside family. (ITA)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. (D)

In der Schweiz vorhandene Studien haben meist eine (zu) kleine Stichprobe und/oder fokussieren auf häusliche Gewalt oder auf einzelne Gruppen (Jugendliche, Männer etc.). Eine gute Übersicht zu bestehenden Studien und Berichten gibt die Publikation «Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann<sup>8</sup>. Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Erhebungsmethoden kommen die Studien jedoch zu sehr unterschiedlichen Prävalenzraten.

Um ein aktuelles Bild zum Ausmass von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz zu erhalten, wäre eine neue, umfassende Prävalenzstudie sinnvoll. Da Prävalenzstudien ressourcenaufwändige Projekte sind, bedarf es einer gründlichen Vorabklärung hinsichtlich Zielsetzung, Inhalte, Methodik, Erhebungsvarianten, Stichprobengrösse, Kosten, etc. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie könnten diese Vorabklärungen für eine Prävalenzstudie in der Schweiz dargelegt werden, um darauf basierend Entscheidungen für das weitere Vorgehen zu treffen<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> vgl. Fussnote 6

<sup>9</sup> Als zu prüfende Möglichkeiten zur Durchführung einer Prävalenzstudie bieten sich an: Erweiterung bestehender Umfragen wie z.B. die Sicherheitsbefragung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD oder die Schweizerischen Gesundheitsbefragung, Erhebung im Rahmen einer Omnibus-Umfrage des BFS, Teilnahme am Eurostat-Projekt «Survey on Gender-based Violence», spezifische Forschungsprojekte für Themenbereichen mit kleinen Fallzahlen (Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, geistige Beeinträchtigung).

## 3.2. Kapitel III «Prävention»

Um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, fordert die Konvention eine Reihe von Präventionsmassnahmen. Relevant im Hinblick auf statistische Daten sind dabei die folgenden beiden Fragenkomplexe:

- Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildungen für Fachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen
- Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter und -täterinnen

Tabelle 3 gibt eine Übersicht zum Datenbedarf und zur Datenverfügbarkeit der in Kapitel III behandelten Fragen.

**Tabelle 3: Datenbedarf Kapitel III**

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>III_D: Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildungen für Fachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen</b>	
Anzahl Fachkräfte, die pro Jahr eine berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen haben	Keine
<b>Programme für:</b>	
<b>III_E1: Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt</b>	
<b>III_F1: Sexualstraftäter und -täterinnen</b>	
Gesamtzahl der vorhandenen Programme und geographische Verteilung	Jahresstatistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS (nur Täter/-innen häuslicher Gewalt)
Für die Umsetzung zuständige Organisation/Stelle (Bewährungs- und Vollzugsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige)	Jahresstatistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS (nur Täter/-innen häuslicher Gewalt)
Angeordnete oder freiwillige Teilnahme	Jahresstatistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS (nur Täter/-innen häuslicher Gewalt)
Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen	Jahresstatistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS (nur Täter/-innen häuslicher Gewalt)

Tabelle INFRAS.

**Berufsspezifische/betriebsinterne Weiterbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen**

Zu den berufsspezifischen und betriebsinternen Weiterbildungsgängen für Fachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen sind bis anhin keine statistischen Daten vorhanden. Eine Bestandesaufnahme könnte diese erheben<sup>10</sup>.

Informationen zum Gesundheitsbereich könnte die Studie zum «Umgang mit häuslicher Gewalt in der medizinischen Versorgung» (Beantwortung Postulat Amarelle) liefern, die momentan im Auftrag des Bundesamts für Justiz erarbeitet wird. Auch der Bundesratsbericht «Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen» aus dem Jahr 2012 liefert Informationen zum Umgang von Gesundheitsfachpersonen mit häuslicher Gewalt.

**Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter und -täterinnen**

Der **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS)** ist der Dachverband der Institutionen und Fachpersonen, die mit gewaltausübenden Personen im häuslichen Bereich arbeiten. In seiner **Jahresstatistik** bereitet er Daten zu Geschlecht, Alter und Anzahl beratene Personen auf.

Zum Bereich der Programme für gewaltausübende Personen sind uns bislang nur die Daten aus der Jahresstatistik FVSG bekannt. Zu allfälligen Programmen für verurteilte Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter bräuchte es weitere Abklärungen bei den Kantonen bzw. bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden (Gefängnisse, Bewährungsdienste).

---

<sup>10</sup> Bei einer Bestandesaufnahme zu den berufsspezifischen/betriebsinternen Weiterbildungen könnten gleichzeitig die Fragen zur Ausbildung mitberücksichtigt werden, wie von Frage III\_C des GREVIO-Fragebogens verlangt (Tabelle 1 im Anhang des GREVIO-Fragebogens).

### 3.3. Kapitel IV «Schutz und Unterstützung»

Opfer von Gewalt sollen angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, um erstens weitere Gewalt zu verhindern und zweitens die körperliche, psychische und soziale Erholung der Opfer zu unterstützen. Dazu zählen folgende Schutzmassnahmen:

- Schaffung allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste<sup>11</sup>, die medizinische Hilfe, psychologische und rechtliche Unterstützung für Opfer und ihre Kinder anbieten.
- Bereitstellung einer angemessenen Anzahl von Schutzeinrichtungen
- Kostenlose Telefonberatung rund um die Uhr

Spezialisierte Angebote sollten für alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne der Konvention „in angemessener geographischer Verteilung“, „in ausreichender Zahl“ und „leicht zugänglich“ vorhanden sein. Tabelle 4 gibt eine Übersicht zum Datenbedarf und zur Datenverfügbarkeit in diesem Bereich:

**Tabelle 4: Datenbedarf und -verfügbarkeit Kapitel IV**

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>IV_B3: Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch Gesundheits- und Sozialdienste</b>	
Jährliche Anzahl Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Unterstützung von Gesundheits- und Sozialdiensten erhalten haben.	z.T. vorhanden (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung SSUV)
<b>IV_D1/D2/D6: Spezialisierte Hilfsdienste (Beratungsstellen) für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind</b>	
Anzahl Beratungsstellen und geographische Abdeckung	Opferhilfestatistik
Anzahl bezahlter Mitarbeitende je Beratungsstelle	Keine
Jährliche Anzahl von Frauen, die bei dieser Beratungsstelle Hilfe ersucht/erhalten haben	Opferhilfestatistik
<b>IV_D1/D2/D6: Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser)</b>	
Anzahl Schutzeinrichtungen, Anzahl Plätze und geographische Abdeckung	Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser DAO
Anzahl bezahlter Mitarbeitende je Schutzeinrichtung	Keine
Anzahl Frauen, die ein Schutzeinrichtung aufgesucht/Platz erhalten haben (zusammen mit ihren Kindern)	Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser DAO
<b>IV_E6: Telefonberatung</b>	
Jährliche Anzahl der Anrufe zur Unterstützung weiblicher Opfer	Keine

Tabelle INFRAS.

<sup>11</sup> Unter „allgemeine Hilfsdienste“ werden hier Gesundheits- und Sozialdienst verstanden, unter „spezialisierte Hilfsdienste“ spezifische Beratungsstellen, insbesondere Opferhilfeberatungsstellen.

### **Unterstützung von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch Gesundheits- und Sozialdienste**

Für die Beantwortung der Frage, wie viele weibliche Gewaltopfer durch Gesundheitsdienste (ÄrztInnen, Spitäler) unterstützt werden, liefert die Statistik der Unfallversicherung gewisse Daten. Diese Statistik basiert auf dem Unfallversicherungsgesetz, welches die obligatorische Versicherung der unselbständig erwerbstätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Stellensuchenden in der Schweiz gegen Unfälle und Berufskrankheiten regelt. Die bei der Suva angesiedelte **Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV)** führt die Unfalldaten aller Versicherer zusammen und verfügt u.a. über Daten zu Personenschäden aus Ereignissen, die der gesetzlichen Unfalldefinition entsprechen, mit den folgenden Merkmalen:

- Daten zur UVG-versicherten Person (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit)
- Ursache des Unfalls (Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt ist in der Untergruppe «Rauferei, Streit, Überfall, kriminelle Handlung» enthalten)
- Ort (z.B. Angabe «Zuhause» oder «in privaten Räumen») und Zeitpunkt des Unfalls

Die SSUV-Statistik liefert keine vollständigen Angaben über Fälle von Gewalt in der Schweiz. Einerseits enthält sie nur Daten von Personen, die Opfer schwerer Gewalt geworden sind, d.h. Verletzungen erleiden, die ärztlich behandelt werden müssen. Andererseits schliesst sie nur die UVG-Versicherten ein, d.h. alle Personen, die nach KVG gegen Unfälle versichert sind (Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, nicht erwerbstätige Hausfrauen und -männer, Pensionierte, Selbständigerwerbende) sind nicht eingeschlossen (vgl. INFRAS 2013). Dennoch sehen wir ein Potenzial für vertiefte Auswertungen, da die SSUV-Statistik robuste Indikatoren enthält, die jährlich erhoben werden und die Daten bezüglich der Thematik Gewalt gegen Frauen/häusliche Gewalt bisher erst punktuell ausgewertet wurden.

Im Bereich Gesundheitsdienste wären zudem vertiefte Abklärungen zur Datenverfügbarkeit bei Spitälern (CHUV, Inselspital, Triemli, etc.) respektive Kinderschutzgruppen von Spitälern nötig, da diese evtl. über eigene Statistiken zu Gewaltfällen verfügen.

Für Daten zur Unterstützung von Gewaltopfern durch Sozialdienste ist eine vertiefte Abklärung notwendig. Eine mögliche Datenquelle betreffend Gewalt gegen Kinder ist die **Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**. Bei der letzten Überarbeitung der Statistik (2010 und 2011) wurde die Thematik häusliche Gewalt jedoch nicht berücksichtigt, respektive stand nicht zur Diskussion. In den nächsten zwei bis drei Jahren wird das Statistikkonzept erneut überarbeitet und überprüft, ob bei den Indikationen im Bereich Kinderschutz das Thema häusliche Gewalt aufgenommen werden soll. Dies bedingt grössere Anpassungen im technischen Bereich, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, da die KOKES-Statistik direkt im Erfas-

sungstool der jeweiligen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) hinterlegt ist. Problematisch dabei ist, dass es für die Erfassung der Daten keine gesetzliche Grundlage gibt.

### **Spezialisierte Hilfsdienste (Beratungsstellen) für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind**

Die **Opferhilfestatistik (OHS)** ist eine öffentliche Statistik des Bundesamts für Statistik, die Auskunft gibt über Umfang und Struktur der Opferhilfeberatung, die Opfern oder gleichgestellten Personen gewährt wird. Die folgenden Merkmale der Beratungsfälle werden erfasst:

- Jahr und Beratungskanton
- Opfer (Geschlecht, Alter, Nationalität, Wohnsitz) und mutmasslicher Täter (Geschlecht, Alter, Beziehung), Berechtigungsstatus (Opfer/Angehörige) und beratene Person
- Straftat und Art der Leistung

In der OHS nicht erfasst sind die im GREVIO-Fragebogen verlangten Angaben zum Personal der Opferhilfeberatungsstellen. Diese Daten müssten bei den kantonalen Opferhilfeberatungsstellen (zum Beispiel durch eine Umfrage via SVK-OHG<sup>12</sup>) erhoben werden.

### **Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser)**

Die **Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO)**<sup>13</sup> ist als Verein organisiert und vermittelt die Interessen der Frauenhäuser gegen aussen. Sie führt eine **Statistik**, die die folgenden Daten enthält:

- Anzahl Frauenhäuser, geographische Verteilung und Einzugsgebiet
- Platz- und Leistungsangebot, Anzahl Aufnahmen, Ab- und Weiterweisungen
- Merkmale der Klientinnen (Herkunft, Opfer-Täter-Beziehung, Alter, Kinder)
- Aufenthaltsdauer und Belegung/Auslastung
- Finanzierung, Anschlusslösungen

Die DAO-Statistik enthält für den Staatenbericht viele wichtige Daten, ist zum Teil aber unvollständig, was mit einem erheblichen Aufwand für die Nacherfassung und Plausibilisierung der Daten verbunden ist (vgl. INFRAS 2014). Um eine genügende Datenqualität sicherzustellen, wäre eine Unterstützung der Frauenhäuser bei der Datenerfassung nötig. Wie bei den spezialisierten Hilfseinrichtungen müssten zudem bei der DAO die Angaben zum bezahlten Personal nacherhoben werden.

<sup>12</sup> [Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz \(SVK - OHG\)](#)

<sup>13</sup> [Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein \(DAO\)](#)

**Telefonberatung**

In der Schweiz gibt es keine nationale Telefon-Helpline für Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt. In einzelnen Kantonen (GE, VD) gibt es kantonale Lösungen. Neben den kantonalen Opferhilfeberatungsstellen bieten auch die Dargebotene Hand oder Pro Juventute 147 telefonische Beratung für Gewaltopfer an.

Daten zur telefonischen Beratung von Gewaltopfern sind dezentral zum Teil verfügbar, werden jedoch nicht einheitlich erfasst. Mögliche Quellen sind die Jahresberichte von kantonalen Helplines, Jahresberichte/Statistiken der Dargebotenen Hand und Pro Juventute 147 sowie die Jahresberichte von kantonalen Opferhilfeberatungsstellen (vgl. Studie zur Machbarkeit einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe im Auftrag des Bundesamts für Justiz (INFRAS/AWK 2017)).

Für verlässliche Daten zu Telefonberatungen (und allenfalls Online-Beratungen) für Gewaltopfer wäre eine systematische Erhebung bei allen Opferberatungsstellen und weiteren Beratungsstellen (Dargebotene Hand, Pro Juventute 147, etc.) nötig.

### 3.4. Kapitel V «Materielles Recht»

Das Ziel des fünften Kapitels ist, dass Gewaltstraftaten verfolgt und Tatpersonen zur Verantwortung gezogen werden.

- Die rechtlichen Grundlagen dazu liefern in der Schweiz das Strafgesetz, das Zivilgesetz, das Opferhilfegesetz sowie das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz.
- Des Weiteren sollen Opfer im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren Zugang zu Schutzmassnahmen wie Kontakt- und Annäherungsverbote gewährt werden.
- Ausserdem sollen Opfer Entschädigungen (entweder von der Tatperson oder von staatlicher Seite), Genugtuungen, Soforthilfen und längerfristige Hilfe erhalten.

Tabelle 5 zeigt die benötigten Daten und die dazugehörigen verfügbaren Datenquellen.

**Tabelle 5: Datenbedarf und -verfügbarkeit Kapitel V**

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>V_Ca-c: Anzahl Verfahren, um zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Täter bzw. Täterinnen und staatlichen Behörden gelten zu machen</b> (z.B. Eheschutzverfahren oder persönlichkeitsrechtlicher Gewaltschutz gemäss Art. 28b ZGB)	Kantonal teilweise verfügbar.
<b>V_D1.1/D1.2: Schadenersatz von Tätern bzw. Täterinnen</b> (aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt)	
Anzahl Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und Schadenersatz vom Täter bzw. der Täterin gefordert haben	Nein, in der Opferhilfestatistik wird lediglich erfasst, ob es ein Strafverfahren gegen den Täter bzw. der Täterin gibt.
Anzahl Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und einen solchen Schadenersatz erhalten haben, unter Angabe des dem Täter bzw. der Täterin eingeräumten Zeitraums für die Zahlung des Schadenersatzes.	Keine
<b>V_D2.3/D2.4: staatliche Entschädigungen für Gewaltopfer</b> (aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt)	
Anzahl der Anträge auf staatliche Entschädigung	Opferhilfestatistik
Anzahl Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine staatliche Entschädigung erhalten haben, unter Angabe der Frist für die Gewährung dieser Entschädigung und der Entschädigungssumme.	Opferhilfestatistik (Bei Soforthilfen/längerfristige Hilfen: ja/nein, ohne Betrag)

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>Administrative und justizielle Daten auf Jahresbasis:</b>	
<b>V_O1a-d: in Bezug auf Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben</b>	
<b>V_O2a-d: in Bezug auf Gewalttaten gegen Frauen, die als versuchtes Tötungsdelikt gelten</b>	
Anzahl der Fälle	Polizeiliche Kriminalstatistik
Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist.	In der polizeilichen Kriminalstatistik ist ersichtlich, ob Opfer von Tötungsdelikt bereits davor wegen eines Gewaltdeliktes polizeilich als Opfer registriert worden ist und ob es der gleiche Täter wie beim Tötungsdelikt war.
Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen	Keine, Geschlecht des Opfers in der Strafurteilsstatistik unbekannt
Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weitere Massnahmen (einschliesslich Freiheitsentzug) unter Angabe eines allfälligen bedingten Strafvollzugs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer.	Keine, Geschlecht des Opfers in der Strafurteilsstatistik unbekannt
<b>V_O3a-f: in Bezug auf alle anderen Fälle von Gewalt gegen Frauen</b>	
Anzahl der Anzeigen durch Opfer und der Meldungen durch Dritte an Strafverfolgungsbehörden/Strafjustizbehörden.	Keine, in der polizeilichen Kriminalstatistik ist nur die Anzahl Anzeigen erfasst – ohne Angabe, von wem die Anzeige gemacht wurde.
Anzahl der Strafverfahren und/oder anderer daraus resultierender rechtlicher Massnahmen	Keine, keine Verfahrensdaten vorhanden.
Anzahl der verurteilten Täter und Täterinnen	Keine, Geschlecht des Opfers in der SUS unbekannt.
Anzahl verhängter strafrechtlicher und sonstiger Sanktionen unter Angabe der Art der Sanktion (z.B. Busse, gerichtlich angeordnete Teilnahme an Programmen für Tatpersonen, Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentzug) sowie eines allfällig bedingten Strafvollzugs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer.	Keine, Geschlecht des Opfers in der SUS unbekannt.
Anzahl weiterer verhängter Massnahmen unter Angabe der Art der Massnahme (z.B. Überwachung oder Kontrolle des Täters bzw. der Täterin, Entzug elterlicher Rechte).	Siehe polizeiliche Interventionen (Kap. VI)
Anzahl der Täter und Täterinnen, denen weitere Massnahmen gemäss Artikel 45 Absatz 2 auferlegt wurden.	Siehe polizeiliche Interventionen (Kap. VI)
<b>V_O4: Anzahl der Fälle mit Todesfolge für die Kinder der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist</b>	In der polizeilichen Kriminalstatistik ist bei Fällen, bei denen Kinder getötet wurden, ersichtlich, ob zusätzlich eine Frau Opfer des Tötungsdeliktes oder einer anderen Gewaltstraftat geworden ist, aber nicht, ob es sich bei dieser Frau um die Mutter handelt (erfasst wird nur die Beziehung zw. Opfer und Täter). Man müsste auch sicher sein, dass beide zusammengehörende Delikte auch wirklich im selben Fall erfasst sind.

Tabelle INFRAS.

**Verfahren, um zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Täter bzw. Täterinnen und staatlichen Behörden gelten zu machen (z.B. Eheschutzverfahren oder persönlichkeitsrechtlicher Gewaltschutz gemäss Art. 28b ZGB)**

Diese Daten sind teilweise bei den Kantonen verfügbar (vgl. die Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB» im Auftrag des Bundesamts für Justiz (Social Insight 2015)). Eine öffentliche Statistik gibt es jedoch nicht. Es ist zu prüfen, inwieweit das laufende Projekt «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS)» diese Daten künftig erfasst (siehe weiter unten).

**Schadenersatz von Tätern bzw. Täterinnen**

Es sind keine Daten verfügbar, die Angaben enthalten zu Schadenersatz, die Opfer von der jeweiligen Tatperson erhalten haben, weil in der Opferhilfestatistik (siehe unten) lediglich erfasst wird, ob es ein Strafverfahren gegen den Täter gibt.

**Staatliche Entschädigungen für Gewaltopfer**

Die **Opferhilfestatistik OHS** gibt nicht nur Auskunft über die Opferhilfeberatung (siehe vorheriges Kapitel), sondern auch über Entschädigungen und Genugtuungsleistungen. Dabei werden die folgenden Daten erfasst:

- Abschlussjahr und Kanton
- Gesuchstellende Person (Geschlecht, Alter, Nationalität, Wohnsitz) und Status
- Straftat und Kanton, in welchem diese begangen wurde
- Mutmasslicher Täter (Geschlecht, Alter, Beziehung zum Opfer)
- Entschädigungs- und Genugtuungsbetrag
- Bei Soforthilfen/längerfristige Hilfen: ja/nein, ohne Betrag

Es fehlen Angaben zur Höhe der Soforthilfen/längerfristigen Hilfen. Diese müssten bei den Kantonen erhoben werden.

### **Vollendete und versuchte Tötungsdelikte an Frauen sowie weitere Fälle von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt**

Die **polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)** ist eine öffentliche Statistik, die vom Bundesamt für Statistik geführt wird. Sie gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten sowie über beschuldigte<sup>14</sup> und geschädigte Personen<sup>15</sup>. Bei der PKS handelt es sich um eine Hellfeldstatistik (polizeilich registrierte Straftaten), die Daten enthält zu:

- Beschuldigte (Geschlecht, Alter, Staatszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus)
- Geschädigte (Geschlecht, Alter, Staatszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus)
- Beziehung Beschuldigte-Geschädigte bei häuslicher Gewalt für eine Auswahl von Straftaten
- Straftat (Örtlichkeit, Tatdatum, Tatmittel resp. Vorgehen)

Gemäss Bundesamt für Statistik gibt es die Möglichkeit, Zusatzauswertungen der PKS-Daten vorzunehmen. Zusatzauswertungen im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich sind bei *aufgeklärten Straftaten* möglich zu:

- Anzahl Opfer nach Geschlecht und Tatörtlichkeit (privat/öffentlich)
- Für die Straftaten, welche zur häuslichen Gewalt zählen, könnte man zusätzlich schauen, welche anderen Beziehungsarten zwischen Täter und Opfer bestanden (Bekannte, Nachbarn, keine Beziehung etc.)

Ab 2019 ist eine Erhebung von detaillierteren Daten zu vollendeten Tötungsdelikten geplant, die von der Polizei ausgefüllt werden und folgende Angaben enthalten soll:

- Daten zur Vorgeschichte der beschuldigten und geschädigten Person (z.B. mögliche finanzielle, familiäre, gesundheitliche Probleme, Drohungen, Kontrolle etc.).
- Beeinträchtigungen zum Tatzeitpunkt durch z.B. Alkohol.
- weitere Straftaten im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt.
- Ergänzend sind Fragen zur häuslichen Gewalt geplant wie z.B. Partnerschaftsstatus zum Zeitpunkt der Tat, Wohnsituation, bisherige Massnahmen (z.B. Schutzmassnahmen) und Fragen zu den Kindern (z.B. Gewalterfahrung).

Die **Strafurteilsstatistik (SUS)** ist ebenfalls eine öffentliche Statistik des Bundesamts für Statistik und enthält die Gesamtheit der ins Strafregister eingetragenen Verurteilungen von Er-

---

<sup>14</sup> Beschuldigte Personen in der PKS: Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus.

<sup>15</sup> Geschädigte Personen in der PKS: bezeichnet Personen, die durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden sind. Darunter fallen auch juristische Personen.

wachsenen aufgrund von Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch und die Bundesneben-gesetze. Je Entscheid werden erfasst:

- Ort (Gericht) und Datum des Entscheids
- soziodemographische Merkmale der betroffenen Person
- Straftat(en)
- Sanktionen (Haupt- und Nebenstrafen)
- Strafmass

Die Strafurteilsstatistik liefert für den Staatenbericht keine brauchbaren Informationen, weil darin keine Angaben zum Geschlecht des Opfers gemacht werden. Dies ist lediglich ersichtlich bei Formen von Gewalt, die vom Gesetz her nur eine Frau betreffen können (z.B. Genitalver-stümmelung). Ausserdem sind keine Angaben vorhanden über den Beziehungsstatus und den Ort der Tat.

Bislang gibt es keine öffentliche Statistik mit Informationen zu den Strafverfahren. Es ist zu prüfen, inwieweit das laufende **Projekt «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS)»** diese fehlenden Daten erfasst (Stichwort «elektronische Gerichtsakte»). Folgende Fra-gen sind dabei zu klären:

- Welche Daten zu den Strafverfahren und -urteilen werden künftig zur Verfügung stehen? Ist geplant, Informationen zur Beziehung Opfer-Tatperson, Geschlecht des Opfers, Ort der Tat zu erfassen, damit Fälle von häuslicher Gewalt/Gewalt gegen Frauen identifizierbar sind?
- Wird es möglich sein, einen Fall von der Anzeige über das Verfahren bis zum Urteil nachzu-verfolgen?

### 3.5. Kapitel VI «Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen»

Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Opfern aller Formen von Gewalt, die in der Konvention abgedeckt sind, Wegweisungen, Rayon- und Kontaktverbote oder Schutzanordnungen zur Verfügung stehen, um die Täter fernzuhalten und das Opfer für einen bestimmten Zeitraum zu schützen. Ausserdem geht es dabei um den Schutz vor unverhältnismässiger Belastung in Strafverfahren.

**Tabelle 5: Datenbedarf Kapitel VI**

<b>Benötigte Daten (Fragen GREVIO)</b>	<b>Verfügbare Datenquellen</b>
<b>VI_A2: Durch Strafverfolgungsbehörden durchgeführte Interventionen</b>	
Anzahl der jährlich von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeführten Interventionen	Kantonal teilweise verfügbar
<b>VI_C3a/3b/3c: Wegweisungen</b>	
Anzahl Wegweisungen, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden	Kantonal teilweise verfügbar
Anzahl Verstösse gegen eine Wegweisung	Kantonal teilweise verfügbar
Anzahl verhängte Sanktionen infolge Verstösse	Kantonal teilweise verfügbar
<b>VI_E1/E2/E3: Kontakt- und Rayonverbote oder Schutzanordnungen</b>	
Anzahl Kontakt- und Rayonverbote oder Schutzanordnungen, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden	Kantonal teilweise verfügbar
Anzahl Verstösse gegen solche Verbote bzw. Anordnungen	Kantonal teilweise verfügbar
Anzahl verhängte Sanktionen infolge dieser Verstösse	Kantonal teilweise verfügbar
<b>VI_K: Alle sonstigen vorhandenen Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechts- und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen</b>	
Angaben zu allen verfügbaren Daten über die Verwendung dieser Massnahmen	Je nach Massnahme kantonal teilweise verfügbar

Tabelle INFRAS.

#### **Interventionen, Wegweisungen, Kontakt- und Rayonverbote oder Schutzanordnungen**

Im Bereich Wegweisungen, Kontakt- und Rayonverbote oder Schutzanordnungen gibt es keine nationale Statistik, aber ungefähr die Hälfte der Kantone erfasst polizeiliche Interventionen im häuslichen Bereich, unabhängig davon, ob eine Straftat angezeigt wurde oder nicht. Da es aber keine einheitliche Regelung zur Erfassung von polizeilichen Massnahmen gibt, sind auf nationaler Ebene keine Daten zur Anzahl Interventionen oder den verhängten Massnahmen wie Wegweisungen/Kontakt- und Rayonverbote verfügbar. In kantonalen Berichten werden vereinzelt Daten publiziert (z.B. Zürich und Luzern).

### 3.6. Kapitel VII «Migration und Asyl»

Das siebte Kapitel der Istanbul-Konvention beschäftigt sich mit ausländerrechtlichen Verfahren und dem Aufenthaltsrecht von Migrantinnen, die Opfer von Gewalt werden. Konkret geht es dabei um das Verbot der Ausweisung Schutzsuchender und die Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Asylgrund. Tabelle 7 zeigt den Datenbedarf und die Datenverfügbarkeit in diesem Bereich:

**Tabelle 6: Datenbedarf Kapitel VII**

Benötigte Daten (Fragen GREVIO)	Verfügbare Datenquellen
<b>VII_A2: Anzahl der Frauen, die aus einem der folgenden Gründe einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, aufgeschlüsselt nach Art des gewährten Aufenthaltsstatus (unbefristeter Aufenthaltsstatus, verlängerbarer Aufenthaltsstatus, sonstige):</b>	
A.1.a: bei Auflösung der Ehe oder Beziehung aufgrund besonders schwieriger Umstände wie etwa Gewalt, unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung.	Ausländerstatistik, ZEMIS-Code 0342 (Erläuterungen siehe unten)
A.1.b: bei Ausweisung des (gewalttätigen) Ehegatten oder Partners, von dem ihr Aufenthaltsstatus abhängig ist.	Keine
A.1.c: wenn der Aufenthalt im Land aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich ist.	Keine (Erläuterungen siehe unten)
A.1.d: wenn der Aufenthalt für eine Zusammenarbeit bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.	Keine, Fälle anonym
A.1.e: wenn sie ihren Aufenthaltsstatus infolge einer Zwangsheirat verloren hat, für deren Zwecke sie in einen anderen Staat gebracht wurde.	Keine
<b>VII_B: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als eine Form der Verfolgung bei Asylgesuchen</b>	
B3: Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und denen ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Vergleich zur Gesamtzahl der Frauen, die in ihrem Land Asyl beantragt haben.	ZEMIS-Code 7120
B4: Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und aus diesen Gründen ergänzen-/subsidiären Schutz erhalten haben.	Keine (Erläuterungen siehe unten)

Tabelle INFRAS.

#### Gewährung Aufenthaltsbewilligung aufgrund spezifischer Fälle

Die vom Staatssekretariat für Migration SEM veröffentlichte **Ausländerstatistik** basiert auf dem Informatiksystem des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS). Statistische Auswertungen sind deshalb grundsätzlich nur nach den ZEMIS-Codes möglich.

Die Ausländerstatistik liefert lediglich zur ersten Frage (VII\_A2, A.1.a) Daten. Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sieht vor, dass eine Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft gewährt werden kann, wenn wichtige persönliche Gründe aufgrund ehelicher Gewalt einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (CH-Ehepartner oder Ehepartner mit C-Bewilligung / eingetragene Partnerschaft). Im ZEMIS-Register ist diese Art von Aufenthaltsbewilligung unter dem Code 0342 erkennbar.

GREVIO-Frage VII\_A2, A.1.c fragt nach Daten über die Anzahl Frauen, die einen eigenständigen Aufenthaltsstatus erhalten hat, wenn der Aufenthalt im Land aufgrund ihrer persönlichen Lage erforderlich ist. Gemäss der VZAE (und ZEMIS-Code 0343) kann eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden, wenn nach der Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft andere wichtige persönliche Gründe als eheliche Gewalt einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (CH Ehepartner oder Ehepartner mit C-Bewilligung / eingetragene Partnerschaft). Dies kann z.B. alleinerziehende Mütter betreffen. Es können allerdings keine Zahlen geliefert werden, da man in jedem Fall schauen müsste, aus welchem Grund die vorübergehende Zulassung ausgesprochen wurde.

Ausser zu Frage A.1.a können die vorhandenen Daten nicht in der verlangten Tiefe ausgewertet werden, da die Personen unter allgemein erfassten ZEMIS-Codes geregelt werden. Weitere hinderliche Faktoren für die Auswertung sind z.B. auch die bewusste Umbenennung des Grundes für die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung.<sup>16</sup>

### **Asylanträge aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt**

Aus dem ZEMIS sind Daten zu Asylgewährungen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung oder sexueller Gewalt erhältlich, die für den Staatenbericht benötigt werden (Frage VII\_B3). GREVIO-Frage VII\_B4 fragt nach der Anzahl Frauen, die ergänzenden/subsidiären Schutz erhalten haben. Subsidiärer Schutz (in Form einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung), kann in der Schweiz aufgrund eines bestimmten Risikos<sup>17</sup> zwar gewährt werden. Da die Art des Risikos in der Frage aber nicht spezifiziert wird, ist es schwierig zu wissen, um welche Art von Fall es sich handelt. Das SEM vermutet, dass es sich um Fälle handelt, die nach Art. 3 EMRK geregelt werden, d.h. eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung wegen unzulässiger Rückkehr. Man müsste bei je-

<sup>16</sup> Gemäss SEM werden beispielsweise Opfer von Menschenhandel mit dem ZEMIS-Code 1324 für einen persönlichen Härtefall geregelt.

<sup>17</sup> Gemäss Art. 3 EMRK (Unzulässigkeit der Rückkehr) oder Art. 83. Abs. 4 Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (Unzumutbarkeit der Rückkehr).

dem Fall einzeln schauen, aus welchem Grund die Unzulässigkeit der Rückkehr ausgesprochen wurde.

### **Daten zu Zwangsheiraten**

Zwangsheirat ist eine der Gewaltformen, die von der Istanbul-Konvention abgedeckt wird. Die Datenlage diesbezüglich gestaltet sich als schwierig. Die Fachstelle Zwangsheirat führt eine eigene Statistik über ihre Fälle. Das SEM und die Fachstelle erheben zudem Daten bei den Projektträgerschaften und Netzwerkpartnerinnen und -partner des Programms Zwangsheirat. Diese Daten dürfen jedoch gemäss dem Bundesratsbericht zum Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten nicht mit dem aktuellen Ausmass des Phänomens Zwangsheiraten in der Schweiz gleichgesetzt werden, weil u.a. davon ausgegangen wird, dass die Dunkelziffer hoch sein dürfte. Die «Machbarkeitsstudie eines Monitorings zu Zwangsheiraten»<sup>18</sup> kam zudem zum Schluss, dass eine Erhebung/Monitoring nur mit sehr grossem finanziellem Aufwand möglich und nur bedingt aussagekräftig wäre.

---

<sup>18</sup> vgl. Université de Neuchâtel, Laboratoire d'études transnationales et des processus sociaux (2013): Etude de faisabilité d'un monitoring des «mariages forcés» en Suisse.

## 4. Folgerungen und Empfehlungen

Die in Kapitel 3 erfolgte Abklärung zu den für den Staatenbericht benötigten statistischen Datengrundlagen zeigt, dass einerseits mit der polizeilichen Kriminalstatistik und der Opferhilfestatistik in der Schweiz zwei öffentliche Statistiken verfügbar sind, die wichtige Datengrundlagen für den Staatenbericht zur Istanbul-Konvention liefern. Andererseits fehlen in verschiedenen Themenbereichen noch Daten. Neben einer umfassenden Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen sind diese vor allem im Bereich der Verfahrensdaten (Strafverfahren, Strafurteile), der polizeilichen Interventionen sowie bei den Gesundheits- und Sozialdiensten sichtbar. Um diese Datengrundlagen zu erschliessen gibt es drei Hauptstossrichtungen:

- Zusätzliche Auswertungen von bestehenden Statistiken
- Erweiterung/Verbesserung von bestehenden Statistiken
- Durchführung von neuen/zusätzlichen Erhebungen, Forschungsprojekten oder Befragungen

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Empfehlungen zur Verbesserung der Datenlage hinsichtlich der Staatenberichterstattung der Schweiz zuhanden des Europarats entlang der drei genannten Stossrichtungen aus Expertinnensicht zusammengefasst.

Diese Empfehlungen bedürfen allesamt einer vertieften Prüfung hinsichtlich der Zuständigkeit, der Machbarkeit und Finanzierung und müssen bezüglich ihres Nutzens und ihrer Dringlichkeit von den zuständigen Behörden priorisiert werden.

Tabelle 7: Empfehlungen zur Erhebung fehlender Datengrundlagen

Kap.	Empfehlungen	Adressat
<b>Zusätzliche Auswertungen von bestehenden Statistiken</b>		
IV	<b>SSUV-Statistik:</b> Die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) könnte regelmässig zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ausgewertet werden.	zu klären
V	<b>Polizeiliche Kriminalstatistik PKS:</b> Die PKS könnte im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich bei aufgeklärten Straftaten vertieft ausgewertet werden.	Bund/ Kantone
<b>Erweiterung/Verbesserung von bestehenden Statistiken</b>		
III	<b>Statistik des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS:</b> Unterstützung des FVGS bei der Datenerfassung sinnvoll, um vollständige und plausible Daten zu gewährleisten.	Kantone
IV	Angaben zum Personal der Opferhilfeberatungsstellen müssten bei den <b>kantonalen Opferhilfeberatungsstellen</b> (zum Beispiel durch eine Umfrage via SVK-OHG ) erhoben werden.	Kantone
IV	<b>Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser DAO:</b> Unterstützung der Frauenhäuser bei der Datenerfassung sinnvoll, um vollständige und plausible Daten zu gewährleisten.	Kantone
V	<b>Strafurteilsstatistik SUS:</b> Im Rahmen der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) sollte sichergestellt werden, dass künftig differenziertere Daten zu Strafurteilen und -verfahren erfasst und ausgewertet werden (v.a. hinsichtlich Beziehung Täter-Opfer, Geschlecht des Opfers, Ort der Tat).	Bund/ Kantone
V	<b>Statistik der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES:</b> Aufnahme häusliche Gewalt als Indikationsgrund im Bereich Kinderschutz.	Kantone
VI	<b>Polizeiliche Kriminalstatistik PKS:</b> Angaben zu Wegweisungen, Rayonverboten und Schutzmassnahmen in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bei allen Kantonen einheitlich erheben und auswerten.	Bund/ Kantone
<b>Durchführung von neuen/zusätzlichen Erhebungen, Forschungsprojekten</b>		
II	Für die Schweiz wäre die <b>Machbarkeit einer umfassenden Prävalenzstudie</b> nach dem Vorbild bestehender Länderstudien (z.B. Frankreich) zu prüfen. Weitere Möglichkeiten sind: - die <b>Integration von «Prävalenzfragen» in bestehende Erhebungen</b> der Kantone (z.B. <b>Gesundheitsbefragung, Sicherheitsbefragung</b> ) oder des BFS (z.B. Omnibus-Erhebungen); - die Teilnahme am <b>Eurostat-Projekt «Survey on Gender-based Violence»</b> ; - Spezifische <b>Forschungsprojekte</b> in Themenbereichen, wo eine repräsentative Bevölkerungsbefragung nicht sinnvoll ist (z.B. Genitalverstümmelung, Zwangsheirat).	zu klären
III	Eine <b>Bestandesaufnahme zu den berufsspezifischen/betriebsinternen Weiterbildungsgängen</b> für Fachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen wäre nötig, um hierzu die Daten zu erhalten.	Bund/ Kantone
III	Die vorhandenen <b>Programme für verurteilte Sexualstraftäter</b> müssten direkt bei den kantonalen Strafvollzugsbehörden erfragt werden.	Kantone
IV	Eine <b>Befragung von Gesundheitsakteuren</b> (Heime, Spitäler, Kinderschutzgruppen) zu ihren Daten/Fällen in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, könnte ergänzende Informationen zur Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) liefern.	zu klären
IV	Zur Thematik der Telefonberatung/Onlineberatung/24h-Erreichbarkeit wäre eine <b>Befragung der kantonalen Opferhilfe- und anderen Beratungsstellen</b> nötig.	Kantone
V	<b>Daten zur Höhe der Soforthilfen und längerfristigen Hilfen</b> müssten bei den kantonalen Entschädigungsstellen für die Opferhilfe erhoben werden.	Bund/ Kantone

Tabelle INFRAS.

## Literatur

**Biberstein Lorenz et. al 2016:** Häusliche Gewalt in der Schweiz. Analysen im Rahmen der Schweizerischen Sicherheitsbefragung 2015. Zusatzanalysen zum Thema Häusliche Gewalt im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lenzburg: Killias Research & Consulting.

**Bundesamt für Statistik BFS (Hrsg.) 2012:** Polizeilich registrierte häusliche Gewalt. Übersichtspublikation. Bern.

**Bundeskanzleramt (Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend) 2017:** GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Österreich.

**Bundesrat 2012:** Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 12.3206 Feri Yvonne vom 15. März 2012.

**Bundesrat 2013:** Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 24. September 2009. Bericht vom 27. Februar 2013.

**Bundesrat 2015:** Bericht des Bundesrates zur Motion 09.3059 Heim, Eindämmung der häuslichen Gewalt vom 28. Januar 2015.

**Bundesrat 2017:** Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrates, 25. Oktober 2017.

**Bundesrat 2017:** Stalking bekämpfen – Übersicht über Massnahmen in der Schweiz und im Ausland. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Feri 14.4204 vom 11. Dezember 2014.

**Bundesrat 2017:** Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Feri 13.3441 vom 13.06.2013

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG 2018:** [Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates \(Istanbul-Konvention\).](#) Bern.

**European Commission 2018:** [2018 report von equality between women and men in the EU.](#) Luxemburg.

**GREVIO 2017:** Baseline Evaluation Report Austria. France.

**GREVIO 2017:** Baseline Evaluation Report Denmark. France.

**INFRAS 2013:** Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. AutorInnen: S. Stern, J. Fliedner, S. Schwab und R. Iten. Zürich, November 2013.

**INFRAS 2017:** Machbarkeit und Kosten einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe. Bericht im Auftrag des Bundesamts für Justiz. AutorInnen: S. Stern, D. Britt, T. von Stokar. Zürich, Juni 2017.

**INFRAS 2014:** Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz. Grundlagenbericht erstellt im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. AutorInnen: S. Stern, J. Trageser, B. Rügge und R. Iten. Zürich, November 2014.

**Justits Ministeriet 2017:** Baseline report from the Government of Denmark on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention). Denmark.

**Ministerium für Gesundheit und Frauen 2016:** GREVIO First Country Report Austria. Austria.

**Université de Neuchâtel, Laboratoire d'études transnationales et des processus sociaux 2013:** Etude de faisabilité d'un monitoring des «mariages forcés» en Suisse. Neuchâtel.

**Social Insight (2015):** Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB». Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz. Social Insight, Forschung Evaluation Beratung, Schinznach-Dorf, in Arbeitsgemeinschaft mit Prof. Dr. Andrea Büchler, Universität Zürich.